



## Sportreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Bernische Sportkegler Verband (BSKV) erlässt, gestützt auf die Verbandsstatuten, nachstehende Sportreglement.

#### Art. 2

Der BSKV anerkennt die jeweils gültigen Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglemente des SSKV und wendet sie für seinen Bereich sinngemäss an. Das Sportreglement gilt im Besonderen für die Organisation und Durchführung von kantonalen Meisterschaften und Wettkämpfen durch den BSKV.

#### Art. 3

Für die Überwachung des Sportbetriebes ist die Sportkommission des BSKV verantwortlich.

### II. Jahresprogramm (Sportkalender)

#### Art. 4

Für das Jahresprogramm des BSKV ist die kantonale Sportkommission verantwortlich.  
Klubs welche Meisterschaften durchführen wollen, müssen dies der Sportkommission schriftlich mitteilen.  
Die Eingabefrist wird von der Sportkommission festgelegt.  
Die Sportkommission bestimmt die kantonalen Anlässe.

### III. Meisterschaften

#### Art. 5

Die BSKV Sportkommission erstellt Weisung bezüglich der Durchführung von Meisterschaften unter Berücksichtigung der SSKV Sportreglement.

#### Art. 6

Für alle SSKV-offenen Anlässe sind, nach Abschluss der Meisterschaften, zu Händen der schweizerischen Zentralstelle für Auf- und Abstieg komplette Ranglisten innerhalb der vom SSKV gesetzten Frist zuzustellen. Ranglisten müssen den Richtlinien des SSKV entsprechen.

#### Art. 7

An BSKV-internen Wettkämpfen dürfen nur Hauptmitglieder und Doppelmitglieder am Start zugelassen werden. Die Sportkommission entscheidet über Ausnahmen.

## **IV. Ausbildungs- und Kurswesen**

### **Art. 8**

Zur Förderung des Nachwuchses können vom BSKV Ausbildungskurse angeboten werden.

Der verantwortliche Chef für das BSKV Kurs- und Ausbildungswesen hat jedes Jahr in Zusammenarbeit mit dem BSKV Vorstand, der HV das Kurs- und Ausbildungsprogramm mit dem dazugehörigen Budget für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der Chef des BSKV Kurs- und Ausbildungswesens gehört dem BSKV Vorstand an und sollte den SSKV – Trainingsleiter – Lehrgang erfolgreich bestanden haben.

## **V. Kantonale Wettkämpfe**

### **Art. 9**

Als kantonale Wettkämpfe sind vorgesehen:

- Der Regionen-Wettkampf
- Die kantonalen Klub-Meisterschaften
- Der kantonale Klubcup
- Die kantonalen Einzel-Meisterschaften
- Der kantonale Einzel-Cup
- Die Ausscheidungswettkämpfe für die kantonale Auswahlmannschaft Kantone Wettkampf SSKV

Die Sportkommission kann mit Beschluss der HV weitere Wettkämpfe ins Programm aufnehmen oder auch bestehende Wettkämpfe streichen.

### **Art. 10**

Sämtliche kantonalen Wettkämpfe und Selektionsverfahren für kantonale Mannschaften sind in einem speziellen Wettkampfbeglement festgehalten und bilden einen integrierenden Bestandteil der BSKV Sportreglement.

## **VI. Sportkegeln**

### **Art. 11**

In Verbindung mit kantonalen und schweizerischen Anlässen können Sportkegeln durchgeführt werden. Die Bewilligung ist bei der Sportkommission einzuholen und richtet sich nach dem SSKV Sport- und Wettkampfbeglement.

## **VII. Gabenkegeln**

### **Art. 12**

Ein Gabenkegeln kann mit Bewilligung der Sportkommission durchgeführt werden und richtet sich nach dem SSKV Sport- und Wettkampfbeglement.

## **VIII. Einsätze**

### **Art. 13**

Die jeweils an der HV festgesetzten Einsätze für Wurfprogramme und Wettkämpfe sind für alle verbindlich und einheitlich anzuwenden.

## IX. Abgabepflichtige Anlässe

Art. 14

Zur Bestreitung der Ausgaben des BSKV kann an sämtlichen Meisterschaften im BSKV pro Startenden ein Startgeldanteil erhoben werden. Dies trifft auch für die Kategorien Nichtmitglieder und SFKV zu.

Ausnahmen sind:

- Regionen-Wettkampf
- Kantonaler Klubcup
- Kantonaler Einzel-Cup
- Interne Ausscheidungswettkämpfe der kantonalen Auswahlmannschaften
- Freundschaftsmatches
- Meisterschaften mit besonderer Bedeutung und Genehmigung der HV.

## X. Schlussbestimmungen

Art. 15

Für die Interpretation dieses Sportreglements ist die BSKV Sportkommission zuständig.

Art. 16

Dieses Sportreglement bleibt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Art. 17

Das vorliegende Sportreglement hebt alle früheren Bestimmungen und Reglemente auf.

Art. 18

Das Sportreglement ist verbindlich für sämtliche Veranstaltungen des BSKV und seiner angehörenden Mitglieder und Klubs.

An der Hauptversammlung vom 12. Januar 2018 wurde dieses Sportreglement angenommen und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 12.01.2018

Der Präsident:



Sign Daniel Mühlemann

Der Sportpräsident:



Sign Markus Salvisberg

## Änderungsnachweis:

Artikel	Datum	Ersteller	Bemerkung
Alle	Entscheid HV 2018	Bruno Wüthrich Spoko	Reglement komplett neu überarbeitet